

Stand Februar 2017

Kontakte

Philipp Beck
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Mathias Josi
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB
Tel. 031 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Martin Röthlisberger
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Nicole Siegenthaler
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

© T+R AG

Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne und deren Bedrohung

1 Grundsätze

Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen, ob bewegliches Vermögen oder Grundstücke, sind auf Bundesebene grundsätzlich steuerfrei (Art. 16 Abs. 3 DBG).

Auf kantonaler/kommunaler Ebene sind entsprechende Kapitalgewinne demgegenüber nur beim beweglichen Privatvermögen steuerfrei. Grundstücksgewinne hingegen werden mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst (Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Art. 12 StHG).

Zwei Kernfragen

Liegen allgemein Vermögenszugänge aus Vermögen vor, sind die folgenden zwei Unterscheidungen zu treffen:

1. Handelt es sich um Kapital-/Vermögens**gewinn** oder Kapital-/Vermögens**ertrag**?
2. Stammt der Vermögenszugang aus **Privatvermögen** oder **Geschäftsvermögen**?

Nur dann, wenn die Elemente „Gewinn“ und „privat“ kumulativ erfüllt sind, kann grundsätzlich von einem steuerfreien Vorgang gesprochen werden. In der Praxis nicht selten anzutreffen ist die Situation, wonach ein auf den ersten Blick steuerfreier privater Kapitalgewinn als steuerbarer Vermögensertrag oder als steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert wird. Die nachfolgende Aufzählung fasst die wesentlichen Fälle zusammen, welche die Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne in diesem Sinn bedrohen bzw. einer solchen im Weg stehen.

2 Ausnahmen / Bedrohungen

Jede Veräusserung von Vermögen ist zwecks endgültiger Klärung der allfälligen Steuerfolgen dahingehend zu prüfen, ob sie unter einen der folgenden Tatbestände fällt:

- Gewerbsmässiger Handel / Geschäftsvermögen

Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).